

Gödde Verpachtungs
GmbH & Co. KG
Waldliesborner Straße 46
59329 Wadersloh

Umweltbericht

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wadersloh im Ortsteil Liesborn



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2023

Auftraggeber: Gödde Verpachtungs GmbH & Co. KG
Waldliesborner Straße 46
59329 Wadersloh

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1356

Stand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	5
1.3	Beschreibung des Änderungsbereichs	6
1.4	Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren	8
1.5	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind	8
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	12
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.2	Schutzgut Fläche	17
2.1.3	Schutzgut Boden	18
2.1.4	Schutzgut Wasser	20
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	21
2.1.6	Schutzgut Landschaft	25
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	27
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.3	Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten	31
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
2.3.2	Schutzgut Fläche	35
2.3.3	Schutzgut Boden	36
2.3.4	Schutzgut Wasser	37
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	38
2.3.6	Schutzgut Landschaft	40
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	40
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	42
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	42
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	43
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	43
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	43
3	Wechselwirkungen	44
4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	44
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	45

5.1	Überwachungsmaßnahmen	45
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	45
5.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	45
5.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser	48
5.2.3	Schutzgut Luft und Klima.....	49
5.2.4	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	49
5.2.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	49
5.3	Kompensationsmaßnahmen	49
6	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	51
7	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	52
8	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse	52
9	Monitoring	52
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	53
11	Literatur	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)	6
Abbildung 2:	Abgrenzung des Änderungsbereichs (schwarz umrandet) der Flächennutzungsplanänderung mit Gegenüberstellung der rechtswirksamen (links) und geplanten (rechts) Darstellungen (DREES & HUESMANN 2023c)....	6
Abbildung 3:	Lagerung von Betonfertigteilen innerhalb des Änderungsbereichs (Blickrichtung Nordosten).....	7
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage des Änderungsbereichs (rote Umrandung).	9
Abbildung 5:	Abgrenzung des Änderungsbereichs (schwarz umrandet) der Flächennutzungsplanänderung mit Gegenüberstellung der rechtswirksamen (links) und geplanten (rechts) Darstellungen (DREES & HUESMANN 2023c)..	10
Abbildung 6:	Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 74 „Betonwerk Gölde – Teilbereich West“ der Gemeinde Wadersloh, Ortsteil Liesborn (DREES & HUESMANN 2023c).....	11
Abbildung 7:	Planungsrelevante Brutvögel im Untersuchungsgebiet (entspricht Plangebiet = rote Umrandung und dessen Wirkraum = orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	15

Abbildung 8:	Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld Änderungsbereichs (rote Umrandung) (LANUV NRW 2022c, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	17
Abbildung 9:	Bodentypen im Änderungsbereich (rot markiert) (LANUV NRW 2020; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	19
Abbildung 10:	Klimatopkarte (hellblau = Freilandklima, grün = Waldklima, beige = Vorstadtklima, gelb = Stadtrandklima, grau = Gewerbeklima) mit Lage des Änderungsbereichs (rot markiert) (LANUV NRW 2023e; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	22
Abbildung 11:	Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (Pfeile) und deren Einwirkungsbereich (Schraffur) im Änderungsbereich (rote Umrandung) (LANUV NRW 2023e; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	23
Abbildung 12:	Luftbild mit Lage des Änderungsbereichs und der Gesamtbetrachtung der Klimaaanalyse nach LANUV (2023e); hellgrün= hohe thermische Ausgleichsfunktion; grün= sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion; dunkelgrün= höchste thermische Ausgleichsfunktion; hellblau= günstige thermische Situation; rosa = weniger günstige thermische Ausgleichsfunktion; rot= ungünstige Ausgleichsfunktion (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	24
Abbildung 13:	Hauptwanderwege im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	28
Abbildung 14:	Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).	47
Abbildung 15:	Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume (Engl.: „light trespass“). Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (VOIGT et al. 2019).....	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze.	3
------------	-----------------------------	---

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Flächen des an der Waldliesborner Straße im Ortsteil Liesborn ansässigen Betonwerks wurden in der Vergangenheit über die im Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“ festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Die dort verstetigten Nutzungen und baulichen Anlagen sind weder temporär errichtet noch als genehmigungsfähige bauliche Anlagen nach § 35 BauGB anzusehen. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ist daher innerhalb dieser Betriebsflächen zurzeit nicht gegeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung jedoch die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden (DREES & HUESMANN 2023a).

Durch die Weiterentwicklung des Betriebs und dessen Produktionskapazitäten sowie der unregelmäßigen Frequentierung einzelner Bauprojekte wurde eine langfristige Lagerung von bereits produzierten Fertigteilen notwendig. Im Bereich des Betriebsstandortes waren im erforderlichen Umfang nicht ausreichend Flächen vorhanden. Auch eine Nutzungsverdichtung im Bereich des baulichen Bestandes konnte nicht erfolgen. Durch die Erweiterung des Betriebsareals konnten Produktionsabläufe unverändert erhalten bleiben und zusätzliche Transportwege vermieden werden. Der Betrieb ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Wadersloh, wobei eine Reduzierung der betrieblichen Aktivitäten Konsequenzen für das Arbeitsplatzangebot hätte. Daher bestrebt die Gemeinde im Hinblick auf die gemäß § 1 (6) Nr. 8a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange der Wirtschaft, die positive wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes zu unterstützen (DREES & HUESMANN 2023a).

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen nur durch Änderung der planungsrechtlichen Situation zu erreichen: Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde -Teilbereich West“ erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Wadersloh wird der östliche Teil des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft und der westliche Teil als Gemischte Baufläche dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachträgliche Legitimierung der betrieblichen Erweiterung zu schaffen, ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft / Gemischte Baufläche in eine Gewerbliche Baufläche erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde -Teilbereich West“ erfolgt eine Festsetzung als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und so weit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungs-gesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesboden- schutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierungschädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasserge- setz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissi- onsschutzgesetz inkl. Verordnun- gen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur- schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land- schaft	Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatur- schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesund- heit, Bevölke- rung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi- onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sach- güter	Raumordnungsge- setz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesnatur- schutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Der ca. 1,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Osten von Liesborn (Abbildung 1). Der Großteil des Änderungsbereiches unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 51, 115, 360 und 375 innerhalb der Flur 128 der Gemarkung Wadersloh. Zuvor wurde der östliche Teil des Plangebiets als Ackerfläche genutzt und der westliche Teil als Standort des Baubetriebshof der Gemeinde Wadersloh. Die ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen (Abbildung 6). In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh sind von den insgesamt ca. 1,0 ha großen Flächen des Änderungsbereichs derzeit ca. 0,4 ha als Gemischte Bauflächen und ca. 0,6 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Demnach ist die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen nur durch Änderung der planungsrechtlichen Situation zu erreichen: Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Angebotsbauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde -Teilbereich West“ erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Im Zuge der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh soll in dem Änderungsbereich eine „Gemischte Baufläche“ und eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden (DREES & HUESMANN 2023a).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde -Teilbereich West“ erfolgt eine Festsetzung als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO. Im Bebauungsplangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt ().

Durch die Erweiterung der östlich angrenzenden vorhandenen Betriebsflächen kann die kontinuierliche Entwicklung und die Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens gesichert werden.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh (DREES & HUESMANN 2023a/b).

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen (DREES & HUESMANN 2023a).



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

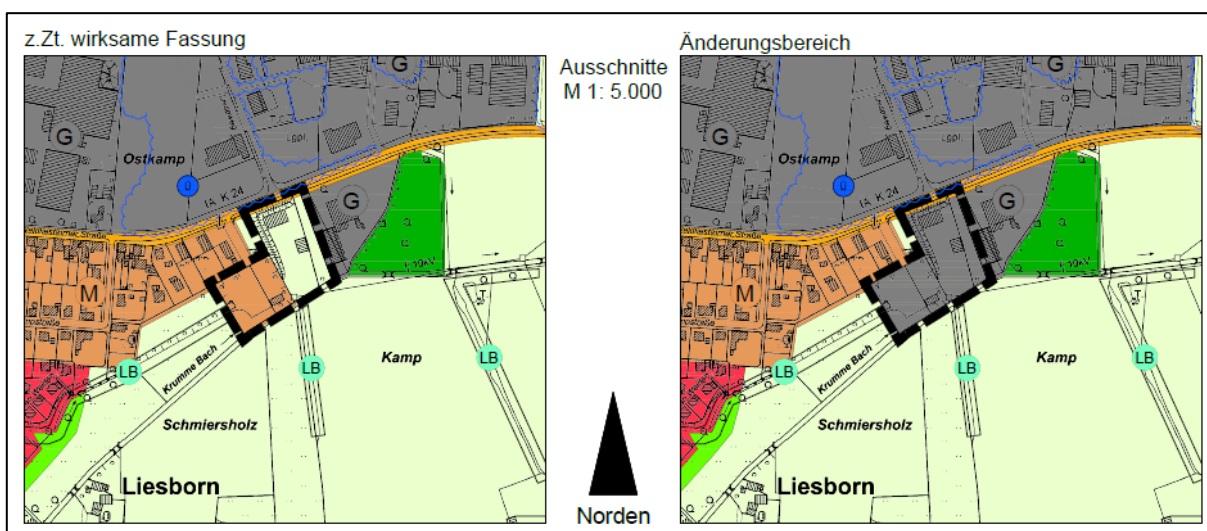


Abbildung 2: Abgrenzung des Änderungsbereiches (schwarz umrandet) der Flächennutzungsplanänderung mit Gegenüberstellung der rechtswirksamen (links) und geplanten (rechts) Darstellungen (DREES & HUESMANN 2023c).

1.3 Beschreibung des Änderungsbereichs

Der ca. 1,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Osten von Liesborn. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wadersloh, Flur 128 und umfasst die Flurstücke 51, 115, 360 und 375.

Im östlichen Teil des Änderungsbereichs war gemäß Luftbildauswertung zu dem Zeitpunkt vor der Betriebserweiterung eine Ackerfläche vorhanden. Im westlichen Teil des Änderungsbereichs standen zwei Gebäude (Wohnhäuser) mit Zufahrten sowie Gartenflächen. Im nordwestlichen Randbereich sowie im zentralen Bereich standen Baumreihen bzw. -gruppen an. Die Flächen im südwestlichen, südlichen und östlichen Teil waren von Gehölzstrukturen gesäumt.

Aktuell ist der Großteil des Änderungsbereiches versiegelt und unterliegt der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Die Flächen und vorhandenen baulichen Anlagen werden zur Herstellung, Weiterverarbeitung und Lagerung von Betonfertigteilen genutzt (Abbildung 3). Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden: Im nördlichen Bereich befindet sich eine Rasenfläche, im nordwestlichen Randbereich ist ein (Lärmschutz)-Wall vorhanden, der mit Hochstauden bewachsen ist. Im Osten steht eine einreihige Hecke an, im südwestlichen Randbereich befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken (RRB). Der südliche Randbereich ist von einer Hochstaudenflur gesäumt.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem ländlich strukturierten Raum und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im nordwestlichen Bereich grenzen hinter dem Lärmschutzwall Wohnbaugrundstücke an. Nördlich verläuft die Waldliesborner Straße (Kreisstraße 24). Im Süden grenzen an den Änderungsbereich das Gewässer „Krummer Bach“ und südlich anschließend befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Östlich schließt das über den Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Gödde“ planungsrechtlich gesicherte Betriebsgelände des betroffenen Unternehmens an.



Abbildung 3: Lagerung von Betonfertigteilen innerhalb des Änderungsbereichs (Blickrichtung Nord-osten).

1.4 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Flächennutzungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh (DREES & HUESMANN 2023a). Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II erstellt (BÜRO STELZIG 2023).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Januar 2023)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Januar 2023)
- Lärmarme naturbezogene Erholungsräume des LANUV (Stand: 04/2009)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage April 2023)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage April 2023)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage April 2023)
- Freizeitinformationen/Wanderwege -Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage April 2023)

1.5 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen (DREES & HUESMANN 2023a).

Regionalplan

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster. Der Änderungsbereich ist im Regionalplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ sowie als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Nördlich der Waldliesborner Straße erfolgt anschließend die Darstellung als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“. Die Flächen südlich des Änderungsbereichs sind als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW sind die Siedlungsentwicklungen der Gemeinden regelmäßig in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum). In Ausnahmefällen können auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden. In diesem Fall wird das Ziel 2-3 LEP beachtet, weil Betriebsflächen unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Der im Anschluss an den Änderungsbereich gelegene ländlich geprägte Bereich erbringt allgemeine Freiraumfunktionen. Um die Ziele der Freiraumfunktionen zu beachten, ist eine abschließende orts- und landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung erforderlich. Nach dem Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) werden vorhabenbezogene Regionalplanänderungen für die kurzfristig anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebs am Standort gesondert betrachtet und ein Flächentausch ist in der Regel nicht erforderlich. Zudem wird in der vorliegenden kommunalen Bauleitplanung von der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 Gebrauch gemacht (DREES & HUESMANN 2023a).



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage des Änderungsbereichs (rote Umrandung).

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh wird der östliche Teil des Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft und der westliche Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen (Abbildung 5).

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als Gewerbliche Baufläche zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese 29. Änderung des FNPs erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde – Teilbereich West“.

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ / „Gemischter Baufläche (M)“ zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche (G)“ erfolgen (Abbildung 5). Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird damit insgesamt aus den FNP-Darstellungen entwickelt sein.

Als bilanzielle Kompensation für die zusätzliche Darstellung an Gewerblicher Baufläche werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde – Teilbereich West“ nach aktuellem Kenntnisstand Ökopunkte von einem registrierten Ökokonto erworben. Derzeit befindet sich die Bauherrin in Verhandlungen mit einem Ökokonten-Inhaber.

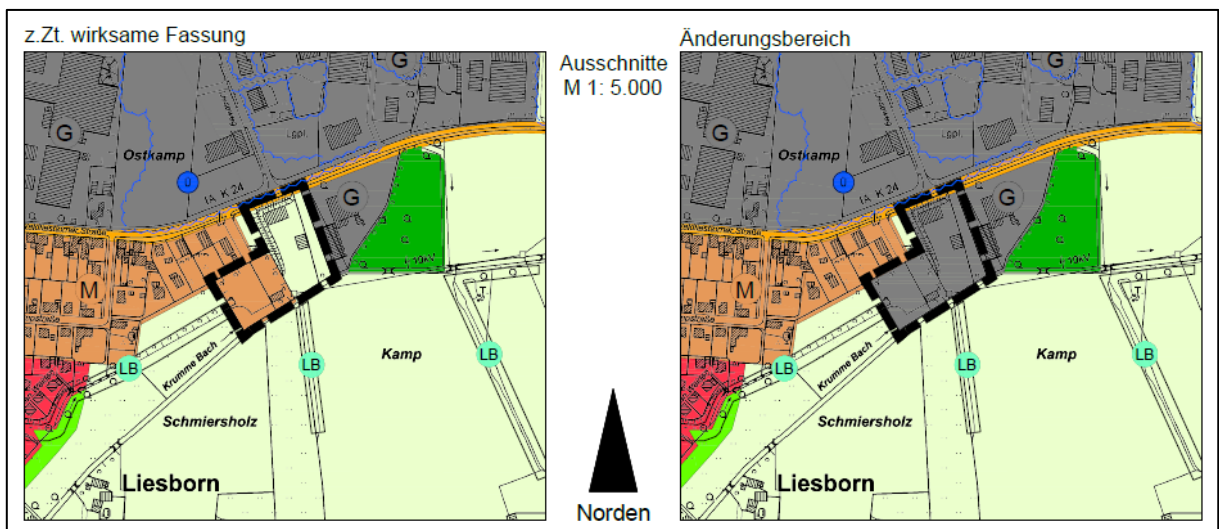


Abbildung 5: Abgrenzung des Änderungsbereichs (schwarz umrandet) der Flächennutzungsplanänderung mit Gegenüberstellung der rechtswirksamen (links) und geplanten (rechts) Darstellungen (DREES & HUESMANN 2023c).

Bebauungsplan

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Östlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Gödde“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) an.

Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gösde - Teilbereich West“ durchgeführt und es erfolgt eine Festsetzung als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO (Abbildung 6).

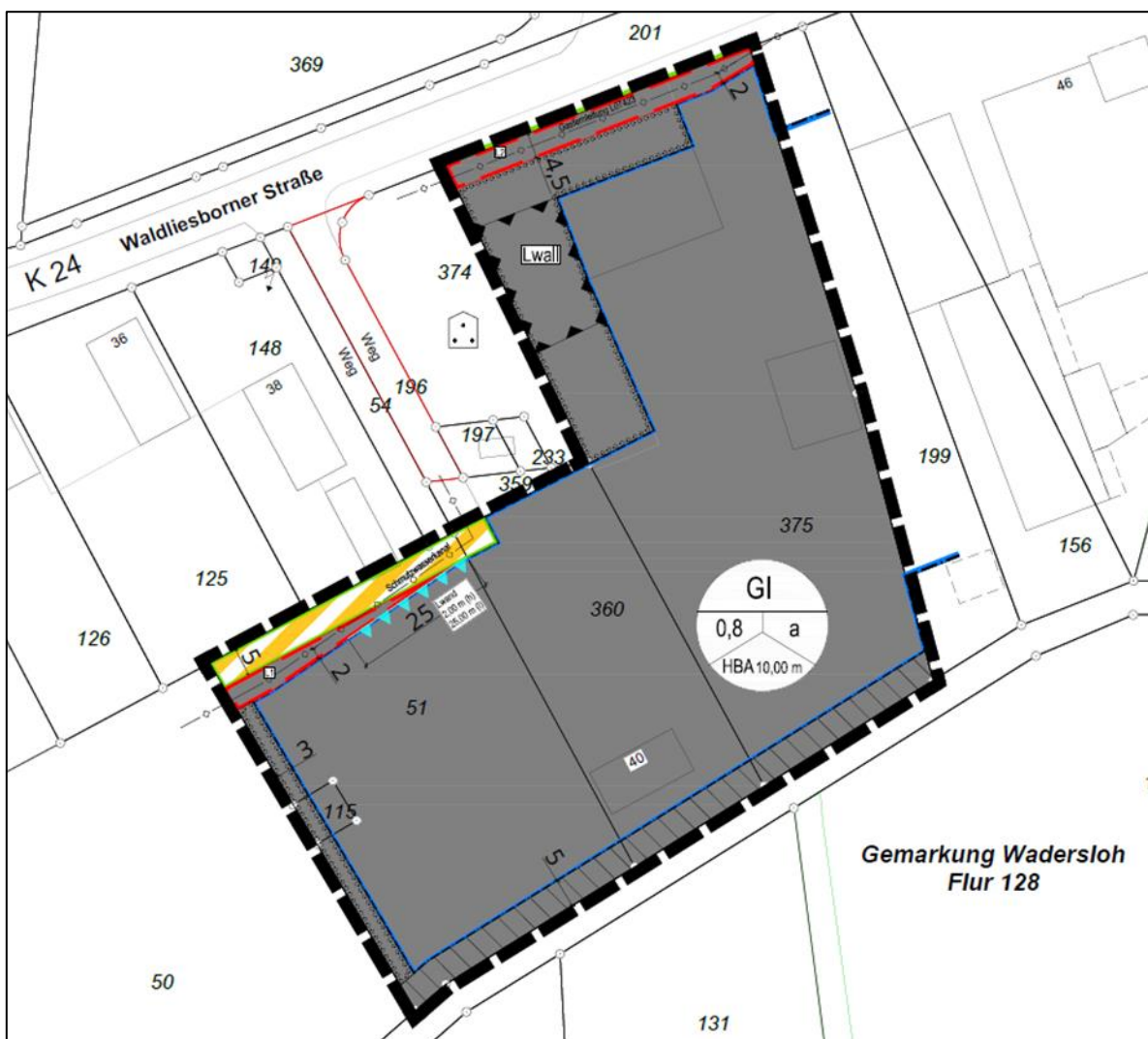


Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 74 „Betonwerk Gösde – Teilbereich West“ der Gemeinde Wadersloh, Ortsteil Liesborn (DREES & HUESMANN 2023c).

Landschaftsplan

Im Änderungsbereich und engerem Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete. Zu den nächstliegenden Schutzgebieten wird die Entfernung nicht unterschritten, ab der i. d. R. mit Wirkungen/Beeinträchtigungen auf die Schutzziele/-zwecke zu rechnen ist. Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes. Der östliche Teilbereich des Änderungsbereichs befindet sich innerhalb des Landschaftsplans „Wadersloh“ des Kreises Warendorf. Der Änderungsbereich ist nicht von den im Landschaftsplan festgelegten Festsetzungen oder Entwicklungszielen betroffen (DREES & HUESMANN 2023a).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden eine Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen und Gehölzbestände überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teil-)versiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden.

Der Änderungsbereich kennzeichnet sich aktuell vor allem durch versiegelte Flächen der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden.

Im Wirkraum (Abbildung 7) befinden sich auch Waldflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Vorhabens.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II angefertigt (BÜRO STELZIG 2023). In diesem Zusammenhang wurden Daten des LINFOS-Informationssystems sowie die im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene abgefragt (LANUV NRW 2023a und b). Zum anderen wurde die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht.

In der Naturbeobachtungsplattform observation.org und in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (LANUV NRW 2023b & OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Die Ergebnisse der Erfassungen werden im Folgenden zusammengefasst. Ausführliche Beschreibungen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2023) zu entnehmen.

Vögel

Zur Überprüfung der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden Erfassungen an insgesamt drei Terminen durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten angelehnt an SÜDBECK et al. (2005) statt. Für eine detaillierte Methodenbeschreibung siehe BÜRO STELZIG (2023).

Als Brutvogelart kommt der Star im Untersuchungsgebiet vor (Abbildung 7). Die Arten Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling und Rotmilan konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Goldammer, Bachstelze, Stieglitz, Ringeltaube, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünfink, Sommergoldhähnchen, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp, Rabenkrähe und Rotkehlchen.

Der Änderungsbereich stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige bzw. höherwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Fledermäuse

Da im Untersuchungsgebiet nur eingeschränkt Quartierpotential für Fledermäuse zu erwarten ist, wurden diese nicht vertieft untersucht.

Im Untersuchungsgebiet können sich Quartiere von Fledermäusen, wie bspw. der **Zwergfledermaus** befinden. Dabei handelt es sich um eine „gebäudewohnende“ Art, die alle möglichen Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln kann.

Die Gemeinschaftshalle und Lagerhallen innerhalb des Änderungsbereichs sind als ungeeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse zu bewerten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen schwer zugängliche Teile des Gebäudes (z. B. unter Dachziegeln o.ä.) als gelegentliches Tagesversteck nutzen.

Im Änderungsbereich selbst gibt es keine älteren Bäume, die baumbewohnenden Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnten.

Planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) innerhalb des Änderungsbereichs können ausgeschlossen werden. Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden und baumbewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden.

Die überwiegend versiegelten Flächen des Änderungsbereichs erfüllen weder eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat, noch als Leitstruktur, da sie keine essentiellen Habitatelemente verbinden.

Die vorkommenden Fledermäuse können den Änderungsbereich während und nach der geänderten Darstellung im FNP weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Amphibien

Während der Begehungen wurde das Regenrückhaltebecken innerhalb des Änderungsbereichs auf das Vorkommen von Amphibien (Laichschnüre oder adulte Individuen) begutachtet. Im Änderungsbereich und Regenrückhaltebecken (RRB) wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt.

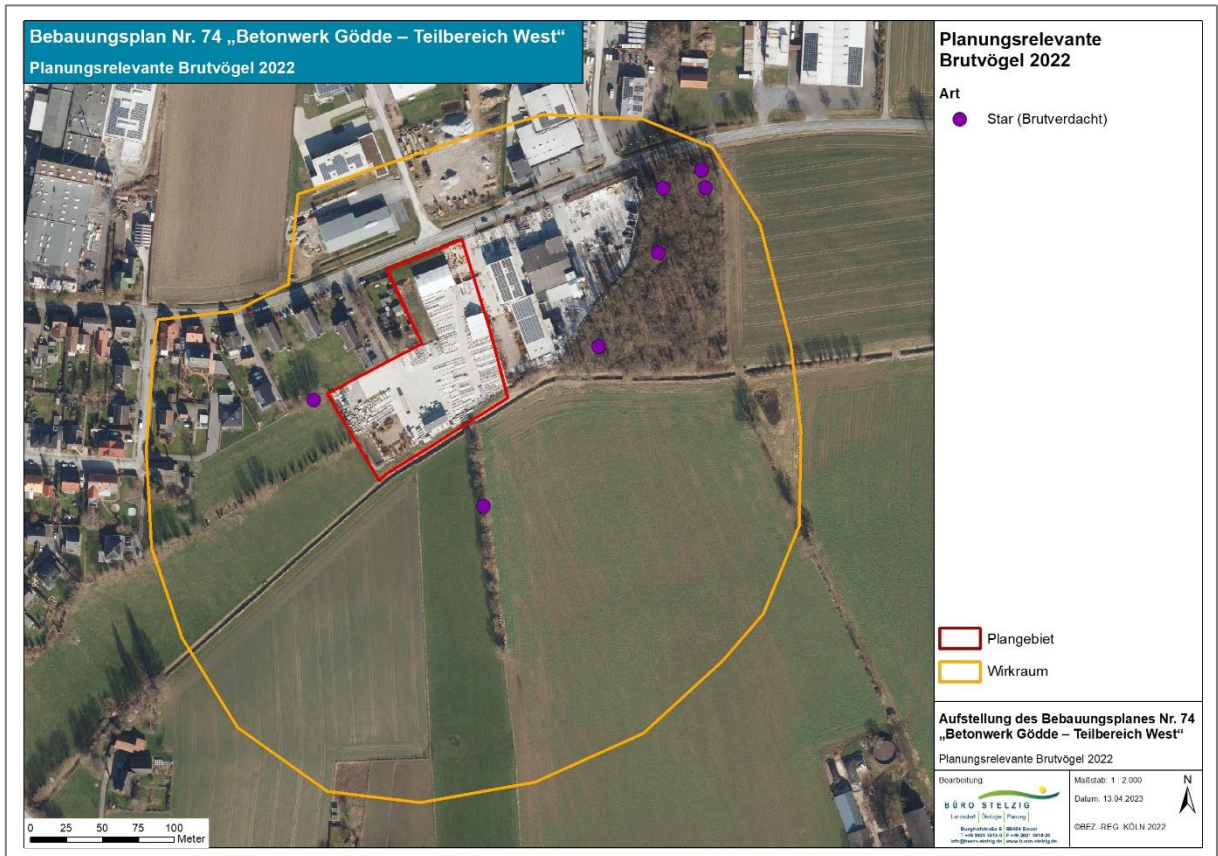


Abbildung 7: Planungsrelevante Brutvögel im Untersuchungsgebiet (entspricht Plangebiet = rote Umrandung und dessen Wirkraum = orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN 2023).

Pflanzen

Der Großteil des ca. 1,0 ha großen Änderungsbereiches ist versiegelt und unterliegt aktuell der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Die Flächen und vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Änderungsbereichs werden zur Herstellung, Weiterverarbeitung und Lagerung von Betonfertigteilen genutzt. Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden: Im nördlichen Bereich befindet sich eine Rasenfläche, im nordwestlichen Randbereich ist ein (Lärmschutz)-Wall vorhanden, der mit Hochstauden bewachsen ist. Im westlichen Randbereich steht eine einreihige Hecke an, im südwestlichen Randbereich befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken (RRB). Der südliche Randbereich ist von einer Hochstaudenflur gesäumt.

Im Änderungsbereich und im Umfeld befindet sich kein schutzwürdiges Biotop und auch kein Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW). Auch ein Naturdenkmal ist dort nicht kartiert (vgl. LANUV NRW 2023b).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die überwiegend versiegelten Flächen des Änderungsbereichs weisen kein bis maximal wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bzw. eine geringe biologische Vielfalt auf. Die strukturlosen, artenarmen Grünflächen (Rasen, Hochstaudenflur und Hecke) des Änderungsbereichs weisen eine geringe biologische Vielfalt auf, sodass in der Summe die biologische Vielfalt hier als gering bewertet wird.

Die Flächen des Änderungsbereichs können jedoch von Vogelarten, die den Siedlungsraum bewohnen, zur Nahrungssuche genutzt werden (wie bspw. Haussperling).

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2023c).

Im Änderungsbereich befindet sich keine ausgewiesene Biotopverbundfläche. Eine vernetzende Funktion des Änderungsbereichs ist aufgrund seiner Strukturarmut nicht vorhanden.

Etwa 220 m nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Liese und Biesterbach“ (VB-MS-4214-003).



Abbildung 8: Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld Änderungsbereichs (rote Umrandung) (LANUV NRW 2022c, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Änderungsbereich kennzeichnet sich aktuell vor allem durch versiegelte Flächen der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden. Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden eine Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen und Gehölzbestände überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teil-) versiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden.

Der Änderungsbereich ist südlich und westlich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben und grenzt nordwestlich an Wohngebiete, und nördlich und östlich an Gewerbeflächen an. Er befindet sich somit im Übergangsbereich von bebautem und unbebautem Bereich. Die Fläche ist derzeit planungsrechtlich überwiegend als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh wird der östliche Teil des Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft und der westliche Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen.

Insofern lässt sich die nun vorgesehene, städtebauliche Entwicklung nur durch eine Änderung der planungsrechtlichen Situation umsetzen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) gibt für den Änderungsbereich als Bodentyp einen Gley (G) an. Der Oberboden wird überwiegend aus Lehm und Sand aus Bachablagerungen aus dem Holozän gebildet. Darunter befinden Lehm, ebenfalls aus Bachablagerungen aus dem Holozän. Darunter steht wiederum Steine, Geröll, Schotter und Sand aus Terrassenablagerungen und zum Teil fluviatile Ablagerung im Pleistozän an.

Gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2017) weist dieser Boden keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Der Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität und Grundwassereinfluss auf. Im Hinblick auf die Nutzungsfähigkeit sind die Böden vor allem als weidefähiges Grünland und für intensive Weidenutzung geeignet. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch, die Erodierbarkeit des Oberbodens ist mittel.

Im Bereich der versiegelten Flächen im Änderungsbereich sind die Böden anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind dort bereits nahezu komplett verlorengegangen.

Im Bereich der wenigen Grünflächen können die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erfüllt werden.



Abbildung 9: Bodentypen im Änderungsbereich (rot markiert) (LANUV NRW 2020; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Grundwasserschutzfunktion

Der Änderungsbereich befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Lippstadt“ (278_25). Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter aus silikatischem Gestein. Die Durchlässigkeit wird als mäßig beschrieben und die Ergiebigkeit wird lokal als ergiebig angegeben. Die Zustandsbewertung gemäß den Anforderungen der WRRL weist für den Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen Zustand und einen schlechten chemischen Zustand auf (3. Monitoringzyklus 2013-2018) (ELWAS NRW 2023).

Der GEOLOGISCHE DIENST (2017) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens wird als mittel eingestuft.

Im Änderungsbereich sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Er liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich (ELWAS NRW 2023).

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind dort nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden (DREES & HUESMANN 2023a).

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Der Boden (Gley) im Änderungsbereich ist für eine dezentrale Versickerung nicht geeignet, da kein unterirdischer Stauraum verfügbar ist.

Im Bereich der vorhandenen Gebäude und im Großteil des Änderungsbereichs sind die Flächen versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen zugeführt.

Im Bereich der Grünflächen kann das anfallende Niederschlagswasser versickern.

Im südwestlichen Randbereich befindet sich ein kleines naturfernes Regenrückhaltebecken (RRB), welches zur Regelung des Wasserabflusses beiträgt.

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich der Krumme Bach.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Dieser führt in weiten Teilen nur wenig Wasser.

Die unversiegelten Flächen im Änderungsbereich sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser (siehe Schutzgut Boden, ELWAS NRW 2023).

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Der Grundwasserkörper, in dessen Einflussbereich der Änderungsbereich liegt, wird als lokal ergiebig eingestuft (ELWAS NRW 2023).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2023).

Südlich des Änderungsbereichs verläuft das Gewässer „Krummer Bach“, für das kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurde. Neben dem Krummer Bach, ist das nächstgelegene Gewässer die „Liese“. Der Änderungsbereich liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Liese.

Der Änderungsbereich befindet sich jedoch in einem Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgeuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungsmosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018) eine landesweite Klimaaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2023e) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014). Der Änderungsbereich ist gemäß Klimatopkarte dem offenen Gewerbe- und Industrieklima zugeordnet (Abbildung 10).

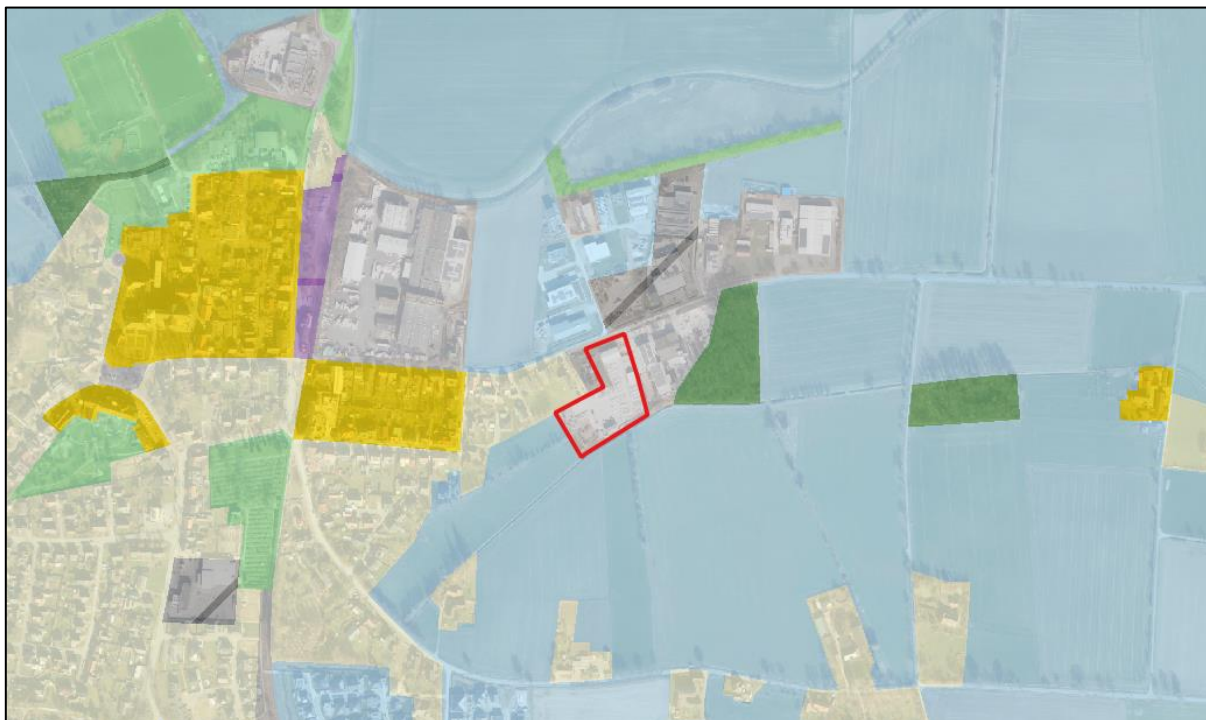


Abbildung 10: Klimatopkarte (hellblau = Freilandklima, grün = Waldklima, beige = Vorstadtklima, gelb = Stadtrandklima, grau = Gewerbeklima) mit Lage des Änderungsbereichs (rot markiert) (LANUV NRW 2023e; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln. Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr). Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur. In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr

Kaltluftproduktionspotential entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotential, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2023e).

Die Fläche des Änderungsbereichs wird aktuell überwiegend gewerblich-industriell genutzt. In der Klimaanalysekarte (tags) wird diese Freifläche als Siedlungsfläche dargestellt, auf der sich tagsüber starke thermische Belastungen ergeben können. Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist dort nicht ausgewiesen (LANUV NRW 2023e).

Nachts kommt es weder im Änderungsbereich noch in angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Ein vorwiegend auf Grünlandflächen entstehender nächtlicher Kaltluftvolumenstrom kommt aus Richtung Süden. Der Änderungsbereich liegt nicht im Kaltlufteinwirkungsbereich.

Den Flächen im Änderungsbereich werden laut LANUV NRW (2023e) keine thermische Ausgleichsfunktion beigemessen. Dem Gebiet wird in der Klimaanalyse-Gesamtbetrachtung eine weniger günstige thermische Ausgleichssituation zugeordnet (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 11: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (Pfeile) und deren Einwirkungsbereich (Schraffur) im Änderungsbereich (rote Umrandung) (LANUV NRW 2023e; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

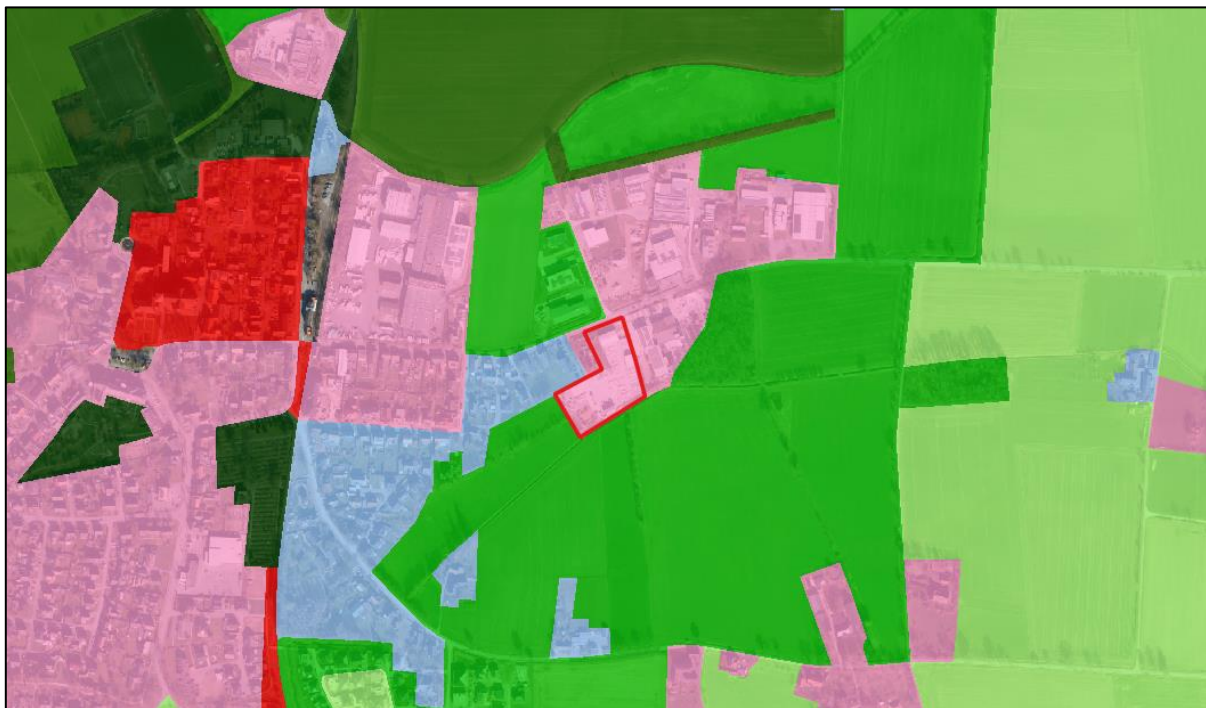


Abbildung 12: Luftbild mit Lage des Änderungsbereichs und der Gesamtbetrachtung der Klimaaanalyse nach LANUV (2023e); hellgrün= hohe thermische Ausgleichsfunktion; grün= sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion; dunkelgrün= höchste thermische Ausgleichsfunktion; hellblau= günstige thermische Situation; rosa = weniger günstige thermische Ausgleichsfunktion; rot= ungünstige Ausgleichsfunktion (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Durchlüftungsfunktion

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010).

Im Änderungsbereich herrscht ein hoher Kaltluftvolumenstrom, der diesen von Süden kommend in nordöstlicher Richtung durchströmt. Barrieren in Form von Gehölzen oder größeren Gebäuden sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der durch den Änderungsbereich strömende Kaltluftvolumenstrom sorgt auch für eine Durchlüftung der angrenzenden Flächen.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Änderungsbereich unterliegt einer deutlichen Vorbelastung ausgehend von der angrenzenden Gewerbenutzung, der umliegenden Siedlungsnutzung (z.B. Heizungsemissionen) sowie der Nutzung durch den Straßenverkehr.

Geringe Vorbelastungen gehen auch von der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung aus.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich lediglich eine Hecke im westlichen Randbereich. Die Bedeutung im Hinblick auf die Luftreinigungsfunktion ist somit gering.

Die Gehölzbestände (Baumreihen und Waldflächen) im erweiterten Umfeld übernehmen die Funktion der Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen und tragen so zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“ (NR-540). Er ist Teil des Landschaftsraumes LR-IIIa-097 „Benteler Niederung“.

Der Landschaftsraum wird wie folgt beschrieben (LANUV NRW 2023a):

„Die Benteler Niederung ist eine fast ebene, grundwassernahe, von eiszeitlichen Terrassensanden geprägte Niederungszone nördlich von Bad Waldliesborn, die vom Bachsystem der nach Süden in die Lippe entwässernden Glenne durchzogen wird. Der reliefarme Landschaftsraum mit durchschnittlichen Höhen zwischen 75 und 77 m ü. NN wird nur von wenigen Flachwellen durchsetzt.

Geologisch wird die Benteler Niederung von der Älteren Niederterrasse der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Diese Bach- und Flussablagerungen bestehen überwiegend aus Fein- und Mittelsand, stellenweise aus Kies, Grobsand und Schluff. Zwischen Mastholte und Langenberg werden die Niederterrassensande von Jüngerem Sandlöß in Form von Schluff und lehmigen Feinsanden bedeckt. Diese Windablagerungen besitzen eine Mächtigkeiten von bis zu 1,0 m. Entlang der Glenne-Niederung zwischen Bad Waldliesborn, Liesborn und Wadersloh ist ein Uferwall ausgebildet, weichselzeitliche Bach- und Flussablagerungen mit Fein- und Mittelsand unter Einschluss von feinkiesigem Grobsand. Kleinflächig im Landschaftsraum verteilt sind einige Düneninseln mit Fein- und Mittelsand. In den Bachniederungen liegen nacheiszeitliche (holozäne) Bachablagerungen in Form von Sand, Schluff, Lehm und Ton. Vereinzelt und kleinflächig sind ergänzend Niedermoorinseln ausgebildet.

Im Rahmen der Bodenbildung sind im Bereich der Niederterrassenebenen ausgedehnte Gleye und Nass-Gleye, stellenweise Podsol-Gleye entstanden, grundwassergeprägte Sandböden

mit geringem Ertrag, geringer Sorptionsfähigkeit, geringer nutzbarer Wasserkapazität und hoher Wasserdurchlässigkeit. In Senken kommen kleinflächig Gleye, z.T. Anmoorgleye zur Ausprägung, sandige bis tonige Lehm Böden mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit, geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Vorzugsweise in schwach welliger Lage sind Gley-Podsole und Podsole ausgebildet, Sandböden geringer bis sehr geringer Sorptionsfähigkeit, geringer nutzbarer Wasserkapazität und hoher Wasserdurchlässigkeit. In ebener Lage und auf flachen Rücken vorzugsweise im Bereich des Uferwalls sind Gley-Braunerden anzutreffen, Sandböden mit überwiegend geringer Sorptionsfähigkeit, meist geringer nutzbarer Wasserkapazität und hoher Wasserdurchlässigkeit. Braunerden und Podsole weisen örtlich eine 4-7 dm mächtige, humose Auflage (Plaggenesch) auf. Im Bereich der Niedermoorinseln sind Moorböden ausgebildet; diese organogenen Böden weisen eine hohe, z.T. sehr hohe Sorptionsfähigkeit und nach Grundwasserabsenkung eine hohe bis sehr hohe nutzbare Wasserkapazität auf.

Die Benteler Niederung als Teil des Ostmünsterlandes besitzt mit einer mittleren jährlichen Niederschlagshöhe zwischen 700 bis 750 mm einen bereits gegenüber dem Kernmünsterland leicht erhöhten Niederschlag. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt im Jahr 9-9,5 °C. Der waldarme Landschaftsraum weist überwiegend ein Offenlandklima auf, gekennzeichnet durch eine weitgehend ungehinderte Durchlüftung durch die vorherrschenden Südwestwinde.

Der Landschaftsraum gehört zum potenziellen Wuchsgebiet des bodensauren Eichenmischwaldes. In den Niederungen sind Feuchtwälder in Form des Erlen-Birken-Eichenwald und des Eichen-Hainbuchenwaldes artenarmer Ausbildung potenziell natürlich. Auf den Flachwellen stehen potenziell Birken-Eichenwald und Buchen-Eichenwald im Wechsel.

Die Benteler Niederung ist heute ein intensiv landwirtschaftlich, insbesondere ackerbaulich geprägter, waldarmer Landschaftsraum, durchzogen von einem dichten Netz ausgebauter und begradigter Fließgewässer. Verbreitet sind die für das Münsterland so typischen Streu- und Einzelsiedlungen. Siedlungsschwerpunkte sind Benteler, Mastholte und Langenberg. Insbesondere im Umfeld von Mastholte haben sich Gewerbebetriebe angesiedelt. Kleinwaldflächen und Hecken treten insgesamt stark zurück. Der Mastholter Baggersee, ein etwa 29 ha große Abgrabungsgewässer, ist als großes Stillgewässer Lebensraum und Trittsteinbiotop vor allem für Wasservögel.“

Der Änderungsbereich kennzeichnet sich aktuell vor allem durch versiegelte Flächen der gewerblich-industrielle Nutzung des Betonwerks. Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden. Der Änderungsbereich ist südlich und westlich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben und grenzt nordwestlich an Wohngebiete, und nördlich und östlich an

Gewerbeflächen an. Er befindet sich somit im Übergangsbereich von bebautem und unbebautem Bereich. Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden eine Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen und Gehölzbestände überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teilversiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Änderungsbereich und im direkten Umfeld nicht ausgewiesen.

Das Erscheinungsbild ist durch die angrenzende Gewerbenutzung und Wohnbebauung insgesamt bereits vorbelastet.

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortslage Liesborn. Es ist südlich und westlich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben und grenzt nordwestlich an Wohngebiete, und nördlich und östlich an Gewerbeflächen an. Es befindet sich somit im Übergangsbereich von bebautem und unbebautem Bereich.

Von den Grundstücken am Rande bestehender Wohnbebauung bestehen Sichtbeziehungen in den Änderungsbereich. Teilweise wird die Sicht durch die Hecke im westlichen Bereich eingeschränkt.

Es gibt keine offiziellen Wanderwege im Änderungsbereich oder in der direkten Umgebung. Etwa 300 m südlich des Änderungsbereichs verläuft ein Hauptwanderweg (vgl. Abbildung 13). Aufgrund der Topographie ist eine Sicht von dem Wanderweg auf Teile des Änderungsbereichs möglich.

Der Änderungsbereich selbst hat keine Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion.

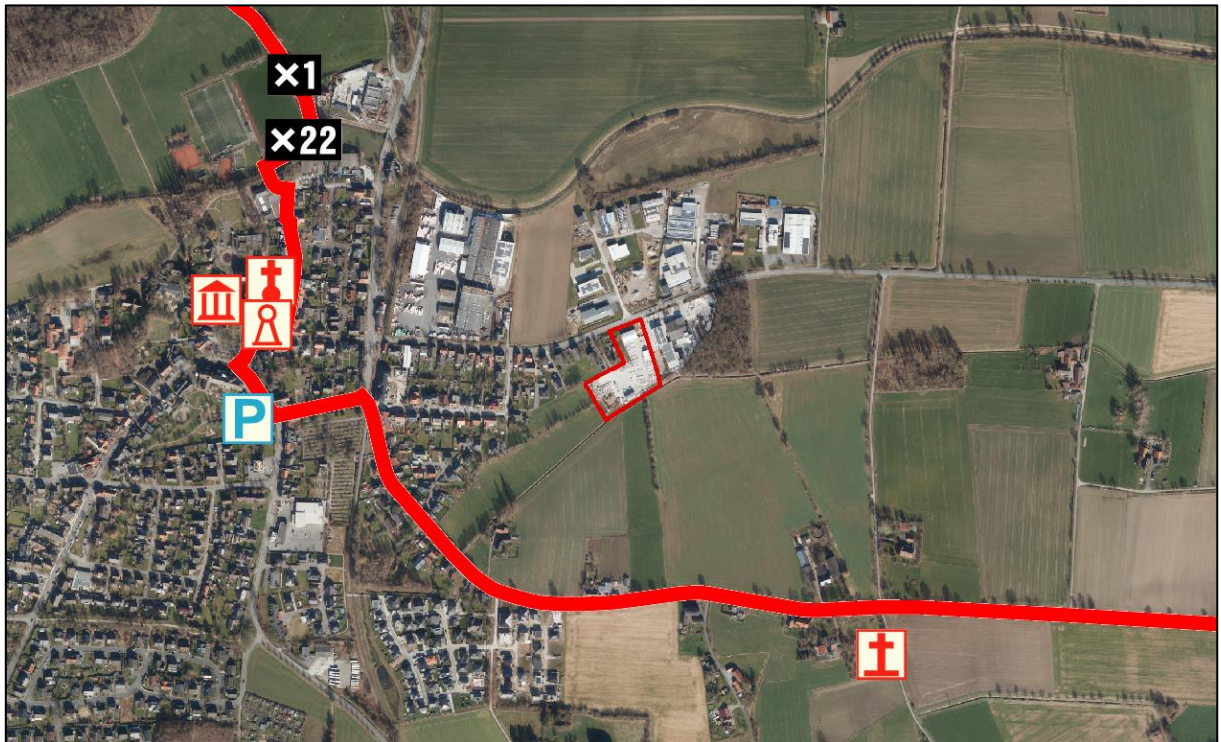


Abbildung 13: Hauptwanderwege im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Gesundheit und Wohlbefinden

Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Im Änderungsbereich bestehen Lärm- und Schadstoffimmissionen, insbesondere durch die gewerbegebietstypischen Emissionen des östlich angrenzenden Betriebs des Betonwerks sowie durch den Verkehr auf der nördlich angrenzenden Waldliesborner Straße. Von der nordwestlich angrenzenden Wohnnutzung können Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen ausgehen.

Der Änderungsbereich ist südlich und westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Somit bestehen zeitweise innerhalb des Änderungsbereichs Beeinträchtigungen in Form von Geruchs- und Geräuschbelästigungen, die durch Viehhaltung und Düngeeintrag auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hofstellen entstehen. Weiter ist mit zeitweiser Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen, z. B. während der Mahd- bzw. Erntezeit.

Auswirkungen des Änderungsbereichs

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zu wohngenutzten Gebäuden ein „Fachbeitrag Schallschutz“ angefertigt worden (RP SCHALLTECHNIK 2022).

Die Berechnungen innerhalb des Gutachtens wurden unter Berücksichtigung der Bestandssituation durchgeführt. Diese berücksichtigen auch den heute noch vorhandenen Teil des Lärmschutzwalls, der zum Schutz der Wohnbebauung in der Vergangenheit angelegt wurde. Teilweise wurde dieser jedoch wieder zurückgebaut. Um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten zu können, muss die Lärmschutzeinrichtung dauerhaft sichergestellt und erhalten werden.

Auf Ebene des Bebauungsplanes müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung festgesetzt werden, die eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ergeben.

In Bezug auf den Verkehrslärm auf der Zufahrtsstraße ergab die Simulation eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.

Sofern sich geruchsrelevante Betriebe ansiedeln sollten, ist die Situation in einer Einzelfallprüfung auf Ebene der Genehmigung des konkreten Betriebes zu prüfen (DREES & HUESMANN 2023a).

Altlasten/Kampfmittel, Hochwassergefahr

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten. Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet und auch ein Überschwemmungsgebiet ist dort nicht ausgewiesen.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500). Grundsätzlich ist hier eine Siedlungsentwicklung möglich. Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen sollten die Grundstücke im Änderungsbereich daher überflutungssicher ausgestaltet werden (DREES & HUESMANN 2023a). Die Schutzvorkehrungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Um Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen, müssen die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet lokalisiert sowie Gefahrenpotentiale und Achtungsabstände bestimmt werden. Derzeit liegen keine Kenntnisse über Störfallbetriebe im Umfeld des Änderungsbereichs vor.

Es erfolgt ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewerbebetrieben und Anlagen mit Betriebsbereichen i. S. d. § 5 (3a) BImSchG. Damit wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bereits vor der Projektplanung und dem Anlagen- und Baugenehmigungsverfahren sichergestellt, dass in dem Industriegebiet keine sogenannten „Störfallbetriebe“ angesiedelt werden (DREES & HUESMANN 2023a).

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Paderborn – Delbrücker Land“. Er ist Bestandteil des aus Fachsicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs A 5.10 „Lippetal und Liesborn“. Der Raum zwischen Liesborn und Lippe ist Teil des Kulturlandschaftsbereichs „Lippe - Anreppen - Booker Heide“. Aus archäologischer Sicht dominieren im Raum zwischen Liesborn und Lippe mittelalterliche Denkmäler.

Des Weiteren ist der Änderungsbereich Bestandteil des aus Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D. 5.11 „Stromberg, Wadersloh, Liesborn“. Dieser Kulturlandschaftsbereich wird geprägt von der Höhenburg.

Westlich im Ortskern von Liesborn liegt die Abtei Liesborn als raumwirksames und kulturlandschaftlich prägendes Bodendenkmal, wobei die dargestellte Raumwirksamkeit knapp außerhalb des Änderungsbereichs endet. Als Kulturlandschaftsprägendes Bauwerk befindet sich in Liesborn zudem die Kath. Pfarrkirche St. Cosmas und Damian (D7.052).

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind im Änderungsbereich oder im nahen Umfeld bisher nicht bekannt. Es sind dort nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Belange der Denkmalpflege gem. § 1 (5) BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass sich unter Beibehaltung der vorherigen Nutzung der Fläche, das heißt intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Ackers und gelegentliche Pflege der randlichen Saumstrukturen, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität ergeben. Gleiches gilt für die in der Vergangenheit vorhandenen Gartenflächen und Gehölzstrukturen.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine Veränderungen.

Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden die Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen und Gehölzbestände jedoch überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teil-) versiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden. Die Betriebserweiterung hat bereits vor mehreren Jahren stattgefunden, sodass eine Nichtdurchführung streng genommen nicht mehr prognostiziert werden kann. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit innerhalb der aktuell gewerblich-industriell genutzten Flächen des Änderungsbereichs ist zurzeit nicht gegeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung jedoch die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden. Unter Beibehaltung der aktuellen, gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks werden keine weiteren wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

¹ In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Der Änderungsbereich kennzeichnet sich aktuell vor allem durch versiegelte Flächen der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Lediglich in den Randbereichen sind unversiegelte Flächen vorhanden. Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden eine Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen, und insbesondere Gehölzbestände überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teil-)versiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Begutachtung zusammengefasst. Ausführliche Beschreibungen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2023) zu entnehmen.

Vögel

Als Brutvogelart kommt der Star im Untersuchungsgebiet vor. Die Arten Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling und Rotmilan konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

In die Brutstätten der Stare wird nicht eingegriffen, da sie sich im Wirkraum befinden. Es kommt vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt und der Bereich stark anthropogen vorbelastet ist.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmehse, Buchfink, Heckenbraunelle, Goldammer, Bachstelze, Stieglitz, Ringeltaube, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünfink, Sommergoldhähnchen, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp, Rabenkrähe und Rotkehlchen. Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.2.1).

Der Änderungsbereich stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Fledermäuse

Die Gemeinschaftshalle und Lagerhallen innerhalb des Änderungsbereichs sind als ungeeignet für gebäudebewohnende Fledermäuse zu bewerten. Im Änderungsbereich selbst gibt es keine älteren Bäume, die baumbewohnenden Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnten. Planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) innerhalb des Änderungsbereichs können ausgeschlossen werden.

Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden und baumbewohnenden Fledermausarten im Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Da der Änderungsbereich bereits anthropogen stark vorbelastet ist, kann bei potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die überwiegend versiegelten Flächen des Änderungsbereichs erfüllen weder eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat, noch als Leitstruktur, da sie keine essentiellen Habitatelemente verbinden.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 Abs 1 Nr. 1- 3 BNatSchG). Die vorkommenden Fledermäuse können den Änderungsbereich während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Es ist eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung einzuhalten (siehe Kapitel 5.2.1).

Amphibien

Im Änderungsbereich und insbesondere im Regenrückhaltebecken (RRB) wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien nicht ausgelöst.

Das kleine Regenrückhaltebecken (RRB) hat aufgrund seiner naturfernen Ausprägung eine geringe Bedeutung für Amphibien. Bei einer möglichen Verfüllung sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten (siehe Kapitel 5.2.1).

Als Gesamtergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II (BÜRO STELZIG 2023) kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.2.1) ausgeschlossen werden können.

Eine ausführliche Beschreibung der artenschutzrechtlichen Konflikte sowie der Vermeidungsmaßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2023).

Pflanzen

Der Großteil des ca. 1,0 ha großen Änderungsbereiches ist aktuell versiegelt und unterliegt der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Im westlichen Randbereich steht eine einreihige Hecke an, im südwestlichen Randbereich befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken (RRB). Der südliche Randbereich ist von einer Hochstaudenflur gesäumt.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotope) sind durch das Vorhaben nicht betroffen und befinden sich in ausreichender Entfernung, sodass keine Beeinträchtigungen durch die Planung ausgelöst werden.

In Folge der Ausweisung als Gewerbeflächen besteht die Möglichkeit einer großflächigen Versiegelung. Damit werden die bereits in der Vergangenheit erfolgten Versiegelungen planungsrechtlich abgesichert. Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden eine Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen, und insbesondere Gehölzbestände überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teil-)versiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden.

Eingriffe in Biotope müssen dennoch entsprechend kompensiert werden. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in Kap. 4 hingewiesen. Sie erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt abzumildern ist auf Bebauungsplanebene eine Eingrünung zu erwägen.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen zur Grünordnung entwickelt und festgesetzt.

Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich kennzeichnet sich aktuell vor allem durch versiegelte Flächen der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks. Die strukturlosen, artenarmen Grünflächen (Rasen, Hochstaudenflur und Hecke) des Änderungsbereichs weisen eine geringe biologische Vielfalt auf, sodass in der Summe die biologische Vielfalt hier aktuell als gering bewertet wird.

Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden jedoch Flächen überplant, die aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände eine mittlere biologische Vielfalt aufwiesen.

Der Eingriff in die Biotope muss auf Bebauungsplanebene entsprechend kompensiert werden.

Im Bereich des Änderungsbereiches befindet sich keine ausgewiesene Biotopverbundfläche. Eine vernetzende Funktion des Änderungsbereichs ist aufgrund seiner Strukturarmut nicht vorhanden.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen zur Grünordnung entwickelt und festgesetzt. Durch die Sicherung von Grünflächen bleiben Strukturen erhalten, die als Nahrungshabitat von Insekten und Vögeln genutzt werden können.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.1) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Die Flächen des Betonwerks wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Gödde“ festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden überwiegend unversiegelte Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB überplant. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden. Der Änderungsbereich kennzeichnet sich aktuell vor allem durch versiegelte Flächen der gewerblich-industriellen Nutzung des Betonwerks.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh wird der östliche Teil des Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft und der westliche Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher eine Änderung der Darstellung zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche (G)“ erfolgen.

Durch die Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche wird die Fläche planerisch für eine gewerbliche Nutzung und damit für eine weitere Flächenversiegelung im Außenbereich vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Gödde -Teilbereich West“ erfolgt eine Festsetzung als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Fläche werden auch die angrenzenden Bereiche

zu einem geringen Maße indirekt durch Lärm- und Lichtemissionen, die zukünftig von der Nutzung der Fläche als Gewerbestandort ausgehen, beeinflusst.

Durch den angrenzenden Betrieb der Firma Götde Beton ist der Änderungsbereich jedoch bereits vorbelastet.

Emissionen in Form von Licht, Lärm und Staub auf angrenzende Flächen ergeben sich auch während der Bauphase. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und müssen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt werden, auf ein Minimum beschränkt werden.

Aufgrund der Zunahme des Versiegelungsgrads (inkl. Neuversiegelung) im Änderungsbereich werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche als hoch eingestuft. Vor dem Hintergrund, dass die an den Betriebsstandort anschließenden Flächen des Änderungsbereichs für die Umsetzung der erforderlichen Betriebserweiterung aus betriebswirtschaftlicher Sicht geeignet sind und es somit zukünftig nur an einem Standort zu einer Ortsranderweiterung kommt, werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche als nicht erheblich eingestuft.

2.3.3 Schutzgut Boden

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ / „Gemischter Baufläche (M)“ zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche (G)“ erfolgen. Durch die Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche wird die Fläche planerisch für eine gewerbliche Nutzung und damit für eine weitere Flächenversiegelung im Außenbereich vorbereitet. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde -Teilbereich West“ erfolgt eine Festsetzung als „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO.

Bei einer Versiegelung handelt es sich um die stärkste Form des Flächenverbrauchs, welche zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie der Grundwasserneubildung, der Filterleistung sowie der Funktion als Vegetationsfläche führt (GEOLOGISCHER DIENST 2017). Der Boden steht damit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zur Verfügung.

In den nicht versiegelten Bereichen können die Bodenfunktionen weiterhin weitgehend erfüllt werden. Im Bereich der versiegelten Flächen im Änderungsbereich sind die Böden anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind dort bereits nahezu komplett verlorengegangen.

Durch die Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche wird die bereits in der Vergangenheit erfolgte zusätzlichen Inanspruchnahme von Böden planungsrechtlich legitimiert bzw. vorbereitet. Im Zuge der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren und es findet keine Pedogenese mehr statt.

Der Boden im Bereich des Änderungsbereiches ist nicht als schutzwürdig eingestuft worden. Für den Änderungsbereich sind keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen bekannt (DREES & HUESMANN 2023a).

Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden aufgrund der Inanspruchnahme von ursprünglich überwiegend unverbautem Boden als hoch eingestuft. Vor dem Hintergrund, dass die an den Betriebsstandort anschließenden Flächen des Änderungsbereichs für die Umsetzung der erforderlichen Betriebserweiterung aus betriebswirtschaftlicher Sicht geeignet sind und es somit zukünftig nur an einem Standort zu einer Ortsranderweiterung kommt, werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als nicht erheblich eingestuft. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene notwendig.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die unversiegelten Flächen im Änderungsbereich sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Gley-Boden im Änderungsbereich ist für eine dezentrale Versickerung nicht geeignet, da er grundnass ist und kein unterirdischer Stauraum verfügbar ist. Durch die Überbauung der derzeitigen und in der Vergangenheit unversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust an potentieller Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Im Bereich der verbleibenden Grünflächen im Änderungsbereich kann das Wasser weiterhin potentiell versickern. Aufgrund der fehlenden Versickerungseignung des Bodens hat der Änderungsbereich jedoch bereits im Ist-Zustand nur eine untergeordnete Bedeutung für die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot.

Südlich des Änderungsbereichs verläuft der Krumme Bach, für den kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist.

Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sollte der Bereich entlang des Krummen Baches innerhalb des Änderungsbereichs als Fläche für die Gewässerunterhaltung festgesetzt werden.

Zum 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, welcher inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nimmt.

Länderübergreifend sollen damit die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren verringert werden.

Der Änderungsbereich befindet sich jedoch in einem Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500). Daher sollen zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen die Grundstücke im Änderungsbereich überflutungssicher ausgestaltet werden. Die Schutzvorkehrungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Aktuell erfolgt bereits eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über das bestehende Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Krummen Bach (DREES & HUESMANN 2023a). Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser.

Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Auch eine Belastung der Oberflächengewässer durch stoffliche Einträge (Abschwemmungen von Bauflächen) ist nicht auszuschließen.

Auf nachfolgender Bauleitplanebene werden Vermeidungsmaßnahmen für die Bauausführung notwendig (siehe Kapitel 5.2.2).

Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden als mittel und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.2.2) sowie unter Voraussetzung einer fachgerechten Entwässerung auf Bebauungsplanebene nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben zieht eine Erhöhung des Versiegelungsgrades nach sich. Das Kleinklima wird durch die zusätzliche Versiegelung negativ beeinflusst. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt,

dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspende ausfallen.

Nachts kommt es weder im Änderungsbereich noch in angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Im Änderungsbereich herrscht ein hoher Kaltluftvolumenstrom, der diesen von Süden kommend in nordöstlicher Richtung durchströmt. Der durch den Änderungsbereich strömende Kaltluftvolumenstrom sorgt auch für eine Durchlüftung der angrenzenden Flächen. Die Durchströmung des Änderungsbereichs wird durch die geplante Gewerbliche Bebauung erschwert. Da die überplante Fläche selbst vergleichsweise klein ist und im Umfeld weitere zur Kaltluftentstehung und Durchströmung geeignete Strukturen vorhanden sind, können die angrenzenden Gebiete weiterhin durchlüftet werden. Daher wird der negative Einfluss auf den Luftaustausch als nicht erheblich angesehen und keine relevante nächtliche Überwärmung durch das Vorhaben erwartet.

Der Änderungsbereich hat aufgrund fehlender Gehölzstrukturen aktuell lediglich eine geringe Bedeutung für die Luftreinigung. Die Funktion der Luftreinhaltung übernehmen weiterhin die Wald- und Gehölzflächen im erweiterten überwiegend östlichen Umfeld. Sie erfüllen die Funktion der Filterung von Schadstoffen weiterhin.

Durch die in der Vergangenheit erfolgte Versiegelung und Entfernung der Gehölze haben sich auch Beeinträchtigungen der Luftreinigungsfunktion ergeben. Es sind vegetationsbestandene Flächen verloren gegangen, die Einfluss auf die Staub- und Schadstoffgehalte der Luft haben, da sie durch ihre Blattoberflächen in der Lage sind, Stäube und andere Luftschadstoffe zu binden.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen zur Grünordnung entwickelt und festgesetzt. Diese Bereiche wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Im Änderungsbereich wird eine autarke Versorgung mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien angestrebt. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden daher Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB festgesetzt (DREES & HUESMANN 2023a).

Die Luftqualität im Änderungsbereich unterliegt einer deutlichen Vorbelastung, die von der angrenzenden Gewerbenutzung, der umliegenden Siedlungsnutzung (z.B. Heizungsemissionen) sowie der Nutzung durch den Straßenverkehr ausgehen.

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als mittel und durch die Vorgabe zur Errichtung von Anlagen mit erneuerbaren Energien und unter Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen (Schaffung von Grünstrukturen auf Ebene des Bebauungsplans) als nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergangsbereich von bebauten Flächen zur freien, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Der überwiegende Teil der Fläche ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Änderungsbereich und im direkten Umfeld nicht ausgewiesen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh wird der östliche Teil des Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft und der westliche Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher eine Änderung der Darstellung zugunsten einer „Gewerblichen Baufläche (G)“ erfolgen. Durch die Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche wird die Fläche planerisch für eine gewerbliche Nutzung und damit für eine weitere Flächenversiegelung im Außenbereich vorbereitet.

Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden überwiegend unversiegelte Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB überplant. Es wurden auch Grünflächen und Gehölzstrukturen beansprucht. Hieraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Erscheinungsbild des Änderungsbereichs ist aktuell und war in der Vergangenheit durch die angrenzende Gewerbenutzung und Wohnbebauung insgesamt bereits vorbelastet und beeinträchtigt.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen zur Grünordnung entwickelt und festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als mittel und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Grünfestsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans) als nicht erheblich eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Im Änderungsbereich bestehen Lärm- und Schadstoffimmissionen, insbesondere durch die gewerbegebietstypischen Emissionen des östlich angrenzenden Betriebs des Betonwerks sowie durch den Verkehr auf der nördlich angrenzenden Waldliesborner Straße. Von der nordwestlich angrenzenden Wohnnutzung können Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen ausgehen.

Im Änderungsbereich bestehen zeitweise Beeinträchtigungen in Form von Geruchs- und Geräuschbelästigungen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Weiter ist mit zeitweisen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen, z. B. während der Mahd- bzw. Erntezeit.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zu wohngenutzten Gebäuden ein „Fachbeitrag Schallschutz“ angefertigt worden (RP SCHALL-TECHNIK, 2022).

Um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten zu können, muss die vorhandene Lärmschutzeinrichtung dauerhaft sichergestellt und erhalten werden.

Im Ergebnis kommt es in zu keinen Überschreitungen der Richtwerte nach TA Lärm an den Bestandsgebäuden. An den bisher unbebauten Flächen hingegen kommt es zu Überschreitungen in der Nachtzeit, welche durch den Parkplatzbetrieb vor 6.00 Uhr hervorgerufen werden.

Auf Ebene des Bebauungsplanes müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung festgesetzt werden, die eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ergeben.

In Bezug auf den Verkehrslärm auf der Zufahrtsstraße ergab die Simulation eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.

Sofern sich geruchsrelevante Betriebe ansiedeln sollten, ist die Situation in einer Einzelfallprüfung auf Ebene der Genehmigung des konkreten Betriebes zu prüfen (DREES & HUESMANN 2023a).

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten. Sollten im Zuge der Bauarbeiten doch Anhaltspunkte oder Anzeichen für Altlasten oder Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die betreffenden Behörden zu informieren (vgl. Kapitel 5.2.4).

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet und auch ein Überschwemmungsgebiet ist dort nicht ausgewiesen.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Bereich der niedrigen Hochwassergefahr (HQ 500). Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen sollten die Grundstücke im Änderungsbereich daher überflutungssicher ausgestaltet werden (DREES & HUESMANN 2023a). Die Schutzvorkehrungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Störfallbetriebe im Umfeld des Änderungsbereichs vor.

Der Änderungsbereich selbst hat keine Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion. Durch die geplanten Neubauten ergeben sich geänderte Sichtbeziehungen.

Auf nachfolgender Bauleitplanebene werden Vermeidungsmaßnahmen für die Bauausführung notwendig (siehe Kapitel 5.2.2).

Die die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich angesehen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des aus Fachsicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs A 5.10 „Lippetal und Liesborn“ sowie Bestandteil des aus Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs D. 5.11 „Stromberg, Wadersloh, Liesborn“.

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind im Bereich des Änderungsbereiches oder im nahen Umfeld bisher nicht bekannt. Es sind dort nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Belange der Denkmalpflege gem. § 1 (5) BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt.

Auf nachfolgender Bauleitplanebene werden Vermeidungsmaßnahmen für die Bauausführung notwendig (vgl. Kap. 5.2.5).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sonstigen Sachgüter werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Temporär ist eine Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase zu erwarten. Auch dauerhaft führen die Planungen zu einer Zunahme der Lichtimmissionen durch den Verkehr der an- und abfahrenden Autos und durch den geplanten Bau der Gewerbegebäude. Erhebliche Konflikte sind durch die Zunahme der Beleuchtung jedoch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der geplanten Nutzung ergeben sich zudem Emissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche oder den Änderungsbereich selbst wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder den Änderungsbereich selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten, die innerhalb einer Gewerblichen Baufläche anfallen.

Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf den Änderungsbereich durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

Abfälle, die ggf. im Zuge der Bauarbeiten anfallen, werden fachgerecht entsorgt.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

In der Umgebung des Vorhabens sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist demnach nicht abzusehen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In Folge der Ausweisung als Gewerbliche Baufläche besteht die Möglichkeit einer großflächigen Versiegelung. Damit werden die bereits in der Vergangenheit erfolgten Versiegelungen planungsrechtlich abgesichert. Im Zuge der bereits erfolgten Betriebserweiterung wurden eine Ackerfläche, Garten- bzw. Grünflächen, und insbesondere Gehölzbestände überplant. Daneben waren kleinflächig auch (teil-)versiegelte Flächen (Gebäude und Zufahrten) vorhanden.

Im Zuge des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanverfahren ist der Eingriff flächenbezogen zu ermitteln und ggf. entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung und Kultur- und Sachgüter werden auf nachfolgender Bebauungsplanebene notwendig und werden dort konkretisiert. Dies folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Bezug auf § 18 Abs. 1 BNatSchG.

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG

(Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar. Das Gesetz trat am 01.03.2022 in Kraft.

Daher ist die folgende Maßnahme ebenfalls als verpflichtend anzusehen und es sind für die Beleuchtung die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

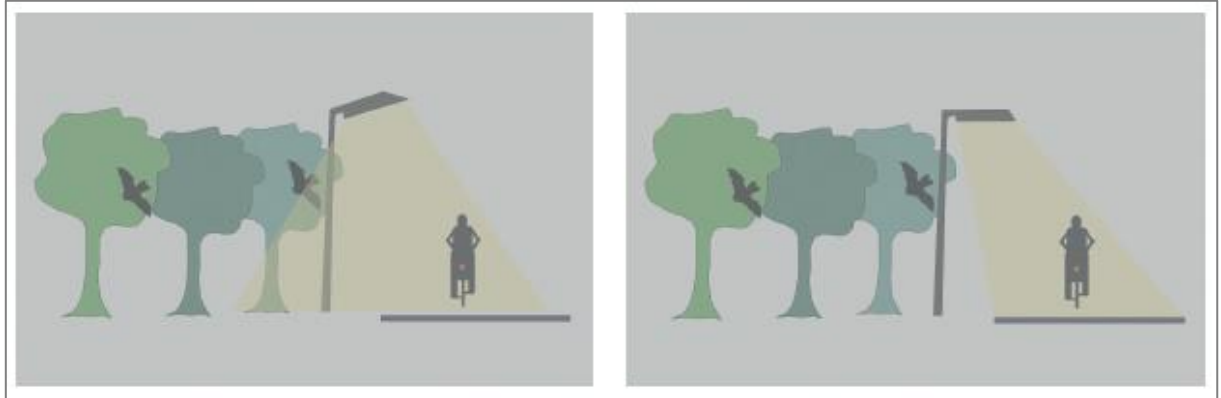


Abbildung 14: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).

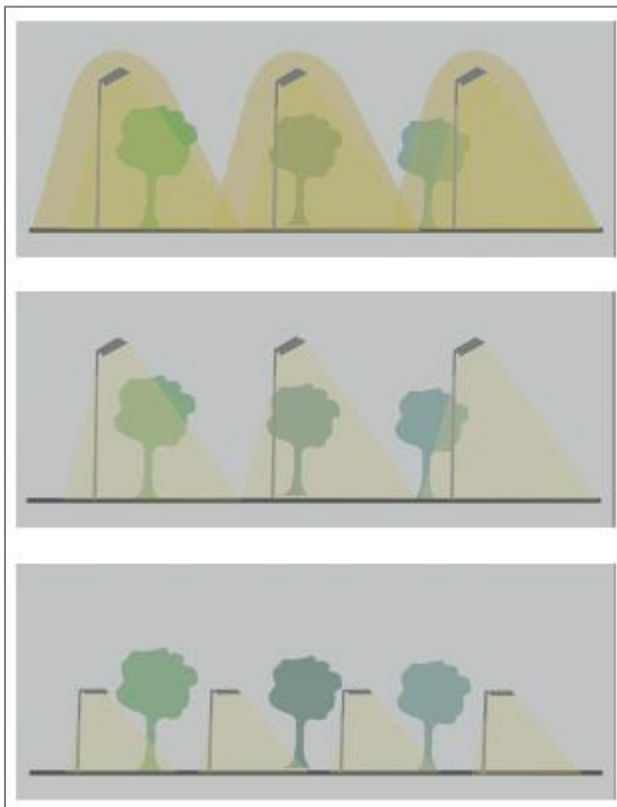


Abbildung 15: Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume (Engl.: „light trespass“). Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (VOIGT et al. 2019).

Pflanzen

Schutz vorhandener Gehölze

Allgemein sind die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen und möglichst umfangreich zu erhalten. Der Baumbestand außerhalb des Änderungsbereichs ist vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit zu schützen.

Um vorhandene Gehölze am Stamm und im Wurzelbereich zu schützen, müssen die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden.

Weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden ggf. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten sind.

Generell sind Bodenarbeiten möglichst flächen- und bodenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Sollten bei Bodenuntersuchungen Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen, ggf. mit wassergefährdenden Stoffen, entdeckt werden, müssen diese entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden ggf. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

Starkregen/Überflutungsvorsorge

Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen sollen die Grundstücke im Änderungsbereich überflutungssicher ausgestaltet werden.

Die Schutzvorkehrungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Gewässerunterhaltung

Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sollte der Bereich entlang des Krummen Baches innerhalb des Änderungsbereichs als Fläche für die Gewässerunterhaltung festgesetzt werden.

5.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Im Änderungsbereich wird eine autarke Versorgung mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien angestrebt. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden daher Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB festgesetzt.

5.2.4 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, ist die Arbeit sofort einzustellen und unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle als Untere Ordnungsbehörde und/oder der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Westfalen-Lippe durch die Gemeinde Wadersloh) zu informieren.

Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden zudem weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schallschutzmaßnahmen notwendig.

5.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Es besteht eine Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden gemäß §§ 15 und 16 DSchG.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minderung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Kapitel 5.2 bzw. im Detail beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich durch einen engen

räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes aus (KÖPPEL et al. 1998).

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) im Detail ermittelt bzw. beschrieben.

6 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Im Hinblick auf die gemäß § 1 (6) Nr. 8a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange der Wirtschaft, ist die Gemeinde Wadersloh bestrebt die positive wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes zu unterstützen.

Der Bedarf für das festzusetzende Baugebiet bzw. die im Flächennutzungsplan darzustellende gewerbliche Baufläche ist durch den östlich angrenzenden vorhandenen Betrieb begründet, dessen Erweiterung in den Änderungsbereich reicht.

Aus den bestehenden und weiter vorgesehenen Betriebsabläufen sowie den für den Betrieb relevanten Anforderungen an die Produktion, die Lagerhaltung sowie Warenein- und -ausgangsparemeter ergibt sich notwendige Flächenbedarf für die gewerbliche Entwicklung des Betriebes.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen wurden verschiedene Alternativen geprüft:

- a) Vollständige Umsiedlung des Betriebes in ein anderes Industrie-/Gewerbegebiet bzw. Verlagerung von Unternehmensteilen in Gewerbeflächen und Objekte außerhalb des Standortes,
- b) Nutzung von Flächenreserven des Unternehmens; Veränderung betriebsinterner Abläufe zur Reduzierung des Flächenbedarfes.

Variante a: Die vollständige Umsiedlung des Betriebes ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die Bauherrin derzeit nicht vertretbar, da sie in keinem Verhältnis zu der hier in Rede stehenden betrieblich notwendigen bauplanungsrechtlichen Sicherung der faktisch bereits erfolgten Erweiterung stände.

Variante b: Die Veränderung betriebsinterner Abläufe würde nicht zu einer Reduzierung des Flächenbedarfs führen. Auch eine vollständige Neuordnung im Bestand würde nicht zu der benötigten Grundfläche führen. Der Flächenbedarf zeigt sich bereits heute durch eine Verteilung der Betriebstätigkeiten auf mehrere Standorte, sodass hier keine Möglichkeit besteht, durch eine veränderte Betriebsabläufe Fläche zu reduzieren. Ohne die Fläche für die Erweiterung scheiden Alternativen innerhalb des bestehenden Bereiches aus.

Eine ausführliche Beschreibung der Planungsalternativen ist der Begründung zur Änderung des FNP der Gemeinde Wadersloh zu entnehmen (DREES & HUESMANN 2023a).

7 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch ein umgegangener Bergbau ist dort nicht dokumentiert.

8 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (BÜRO STELZIG 2023) angefertigt.

Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans und der zugehörige Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh (DREES & HUESMANN 2023a/b)

9 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring wird auf Bebauungsplanebene konkretisiert und festgesetzt. Es ist grundsätzlich die sachgerechte Durchführung von festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Zuständig hierfür ist die Gemeinde Wadersloh.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Flächen des Betonwerks im Ortsteil Liesborn wurden in der Vergangenheit über die im (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan Nr. 43 „Betonwerk Götde“ festgesetzten und zulässigen Betriebsflächen hinaus nach Westen in die anschließenden Außenbereichsflächen entwickelt. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes soll mit der Bauleitplanung die nachträgliche Legitimierung der errichteten Anlagen erreicht werden. Im Parallelverfahren erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde -Teilbereich West“.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Planung mit hohen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden verbunden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima und Landschaft wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Grad der Beeinträchtigung als mittel eingestuft.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen Biologische Vielfalt, Mensch und Kultur- und Sonstige Sachgüter ergeben sich geringe Beeinträchtigungen.

Eine detaillierte Eingriffsbewertung und -bilanzierung wird im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt und der Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

Aufgestellt

Volker Stelzig

Soest, den 26.04.2023



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

11 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 26.01.2023).
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“ der Gemeinde Wadersloh im Ortsteil Liesborn. Soest.
- DREES & HUESMANN (2023a): 29. Änderung des Flächennutzungsplanes („Betonwerk Götde – Teilbereich West“). Entwurf Begründung. Stand: Januar 2023. Bielefeld.
- DREES & HUESMANN (2023b): Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh. 29. Änderung. Entwurf. Stand: Januar 2023. Bielefeld.
- DREES & HUESMANN (2023c): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Betonwerk Götde – Teilbereich West“. Entwurf Bebauungsplan. Stand: Januar 2023. Bielefeld.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2023): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2017. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.
- KREIS WARENDORF (2021): Warendorfer Modell zur Eingriffsregelung. Warendorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Stand September 2008.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 08.02.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <https://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (zuletzt abgerufen am 08.02.2023).

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Naturschutzhinformatio. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4215.4 Wadersloh. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42154> (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023d): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023e): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Klima NRW.Plus. Fachinformationssystem Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen. Digital. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (zuletzt abgerufen am 29.03.2023).
- LANDSCHAFTSVERBUND WESTFALEN LIPPE – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 06.01.2023).
- RP SCHALLTECHNIK (2022): Gemeinde Wadersloh, Baugebiet Nr. 74 "Betonwerk Gödde – Teilbereich West", Wadersloh. Fachbeitrag Schallschutz. September 2022. Osnabrück.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- GEMEINDE WADERSLOH (o.J.): Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh. Zeichnerische Darstellung. Wadersloh
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.